

Gemeinderatsbeschlüsse vom 15.12.2020

Festsetzung der Hebesätze für Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte

Die Steuern, Gebühren, Umlagen, Beiträge und die übrigen Abgaben der Gemeinde ab 01.01.2021 bzw. laut Angabe mit folgenden Hebesätzen (Sätze inkl. Ust.) wurden wie folgt festgesetzt:

Abgabenart	Hebesätze
Grundsteuer A	500 v. H. d. Messbetrages
Grundsteuer B	500 v. H. d. Messbetrages
Kommunalsteuer	3 v. H. d. Lohnsumme
Freizeitwohnsitzabgabe	bis 30 m ² Nutzfläche mit € 180,00 Euro, von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit € 350,00 Euro, von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit € 550,00 Euro, von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit € 800,00 Euro, von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit € 1.100,00 Euro, von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit € 1.350,00 Euro, von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit € 1.750,00 Euro
Hundesteuer	€ 57,00/Jahr für den ersten Hund, € 81,00/Jahr für jeden weiteren Hund, € 45.-/Jahr für einen Wachhund
Erschließungsbeitrag	Erschließungsbeitragssatz 3,0 v. H. gem. § 5 Abs. 2 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz LGBl. 184 in der derzeit geltenden Fassung
Waldumlage	§ 10 TWO, LGBl. 55/2005 idgF

Abgabenart	Hebesätze - Sätze (inkl. USt.) ab 01.01.2021 bzw. lt. Angabe
Anschlussgebühren	
Wasser	€ 1,36/m³ Baumassee gem. § 2 Abs. 4 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl. 22/98, Mindestbemessungsgrundlage 800 m³
Schmutzwasserkanal	€ 6,36/m³ Baumassee gem. §2 Abs. 4 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl. 22/98, Mindestbemessungsgrundlage 800 m³
Niederschlagswasserkanal	€ 6,37/m² der Bemessungsgrundlage gem. § 3 Abs. 1 der Gebührenordnung
Benützungsgebühren	
Wasser	€ 0,90/m³ Wasserverbrauch, Mindestbemessungsgrundlage 55m³ je angeschlossenem Grundstück und Jahr, ab 01.10.2021 € 0,92/m³, Brunnenwasser: € 0,27/m³, ab 01.10.2021 € 0,28/m³ Zählergebühr: € 11,20/Jahr, ab 01.10.2021 € 11,40/Jahr; 10m³ € 16,20/Jahr, ab 01.10.2021 € 16,40; Zähler 20 m³ € 21,60/Jahr, ab 01.10.2021 € 21,90/Jahr, Zähler 30m³ € 86,40/Jahr, ab 01.10.2021 € 87,60; Großzähler 100mm: € 13,60/Monat, ab 01.10.2021 € 13,80/Monat
Schmutzwasserkanal	€ 2,49/m³ Wasserverbrauch, Mindestbemessungsgrundlage 55m³ je angeschlossenem Grundstück und Jahr, ab 01.10.2021: € 2,52/m³; Zählergebühr: € 11,20/Jahr, ab 01.10.2021: € 11,40/Jahr
Niederschlagswasserkanal	€ 0,36/m² der Bemessungsgrundlage gem. § 3 Abs. 1 der Gebührenordnung
Müllgebühren	für das Mindestvolumen: € 0,1486 Grundgeb./Liter Müll, € 0,040 weitere Gebühr/Liter Müll über dem Mindestvolumen: € 0,1886 weitere Gebühr/Liter Müll (€ 13,20 je weiterer Müllsack) Anlieferung Bioabfälle: € 7,10 Monat
Friedhofsgebühren	€ 225,00 Reihengrab, € 450,00 Familiengrab, € 675,00 Arkadengrab € 225,00 Urnengrab, € 235,00 Urnennischen (3-fach Belegung) € 305,00 Urnennischen (4-fach Belegung) € 640,00 einmaliges Entgelt für Nischenzubehör € 530,00 einmaliger Beitrag für Errichtung der Urnennische

Entgelt- Einnahmenart	Sätze (inkl. Ust.)
Kindergartengebühren	€ 235,00 ab dem Jahr 2021/2022 je Kind und Jahr für Kinder bis 4 Jahren
Hausnummerntafel (Einkaufspreis)	€ 110,00
Gebühren für waldfremde Arbeiten des Gemeindewaldaufsehers	€ 17,50 pro angefangene halbe Stunde gem. Kommissionsgebührenverordnung
Stundensatz Gemeindearbeiter	€ 41,40; Überstunden 50 % Zuschlag € 62,10; Überstunden 100 % Zuschlag € 82,80
Stundensatz Gemeindearbeiter für Arbeiten außerhalb der Gemeinde bzw. Schneer. für Auftraggeber außerh. d. Gemeinde	€ 48,10, Überstunden 50 % Zuschlag € 72,15; Überstunden 100 % Zuschlag € 96,20
Fahrtspesen Toyota	€ 0,78 je Kilometer
Notstromaggregat	€ 24,80 je Tag
Kompressor	€ 14,40 je Stunde
Asphaltschneider	€ 4,70 je Laufmeter
Boki mit Zusatzgeräten ohne Fahrer	€ 60,10 je Stunde
Unimog, Traktor, Manitou mit Zusatzgeräten ohne Fahrer	€ 75,00 je Stunde
Bagger ohne Fahrer	€ 37,80 je Stunde
Schneeräumung für Auftraggeber außerhalb der Gemeinde:	Unimog, Traktor u. Manitou ohne Fahrer € 92,70, mit Streuer € 94,80, mit Pflug € 119,60, mit Streuer und Pflug € 119,60 (jeweils je Stunde)
Benzinstampfer/ kleine Rüttelplatte	€ 26,00 je Tag/ € 34,00 je Tag
Wärmepreis Energieversorgung Assling	€ 0,089 je kWh
Häckselpreise	€ 0,14 je kg
Mitverlegung Leitungen	€ 12,70 Wiese je lfm, € 19,50 Asphalt je lfm
Bioabfalleimer	€ 5,00
Kehrbuch	€ 2,00
Laminierpreise	€ 0,30 A4 je Stück, € 0,50 A3 je Stück
Schneefräse Honda	€ 23,90 je Stunde
Gemeindezeitung „Achse“	Gemeinde: € 11,00; Österreich: € 13,00; Ausland: € 16,00
Assling Mobil	€ 2,00 pro Fahrt und Person
Grundpreis Bauland	€ 80,03 je m²
Anschlussentgelt Lichtwellenleiternetz	€ 190,00

Jahresvoranschlag der Gemeinde Assling für das Rechnungsjahr 2021

Der Haushaltsplan 2021 hat in der Zeit vom 30.11.2020 bis einschließlich 14.12.2020 in der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt, Stellungnahmen sind keine eingelangt. Er wurde mit folgenden Zahlen beschlossen:

Finanzierungsvoranschlag	Einzahlungen 4.459.000,00	Auszahlungen 4.747.200,00
Ergebnisvoranschlag	Erträge 4.294.400,00	Aufwendungen 5.017.100,00

Im Finanzierungsvoranschlag werden die Einzahlungen abzüglich der Auszahlungen dargestellt. Im Ergebnisvoranschlag sind unabhängig vom Zahlungszeitpunkt die Aufwendungen bzw. Erträge dargestellt. Die Afa (Abschreibung für Abnutzung) ist wertmäßig die größte Position im Ergebnisvoranschlag.

Festsetzung Unterschiedsbetrag nach § 106 Abs 1 der Tiroler Gemeindeordnung

Das Ausmaß der Abweichung bzw. des Unterschiedes zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Haushaltsplan) und der in der Jahresrechnung ausgewiesenen Beträge im Sinne des § 106 Abs. 1 TGO, LGBl. Nr. 36/2001 in der derzeit geltenden Fassung, wird mit € **25.000,00** festgesetzt.

Änderung Müllabfuhrordnung und Müllgebührenordnung

Die Änderung der Müllgebührenordnung wurde beschlossen:

MÜLLGEBÜHRENORDNUNG der Gemeinde Assling

§ 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde Assling erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer **GRUNDGEBÜHR** und einer **WEITEREN GEBÜHR**.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3 Gebührentarif

1. Für die Grundgebühr gilt:
 - a) Die Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der Grundgebühr bildet das Mindestvolumen, welches sich aus § 4 Abs. 3 bis 11 der Müllabfuhrordnung ergibt.

- b) Die Grundgebühr für das Jahr 2021 beträgt
- pro Liter Restmüll € 0,1486 inkl. 10 % MwSt
2. Für die weitere Gebühr gilt:
- a) Die Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der weiteren Gebühr bildet das Mindestvolumen.
- b) Die weitere Gebühr beträgt für das Jahr 2021
- pro Liter Restmüll € 0,04 inkl. 10 % MwSt
- c) Übersteigt die tatsächlich anfallende Müllmenge das Mindestvolumen bzw. wird gemäß Müllabfuhrordnung kein Mindestvolumen festgesetzt, beträgt die Gebühr
- pro Liter Restmüll € 0,1886 inkl. 10 % MwSt
- d) Für die Anlieferung von Küchen- und Speiseabfällen in den Recyclinghof € 7,10 inkl. 10% MwSt/Monat

§ 4

Vorschreibung und Fälligkeit

1. Die Gebührensätze werden ihrer Höhe nach vom Gemeinderat jährlich festgesetzt.
2. Die Grundgebühr ist jährlich im 3. Quartal vorzuschreiben und wird 1 Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
3. Die weitere Gebühr ist im 3. und 4. Quartal jeden Jahres vorzuschreiben und wird 1 Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Als Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der weiteren Gebühr wird die Art, Zahl und Größe der auf einem Grundstück tatsächlich entleerten Müllbehälter festgelegt. Die tatsächliche Müllmenge wird jeweils im Zeitraum vom 4. Quartal des Vorjahres bis einschließlich dem 3. Quartal des laufenden Jahres erhoben. Beim Müllsacksystem ist die weitere Gebühr mit dem Bezug der zugewiesenen Müllsäcke abgegolten. Für die über die zugewiesene Anzahl von Müllsäcken hinaus bezogenen Müllsäcke ist die weitere Gebühr zu entrichten. Die Steuerschuld für die Küchen- und Speiseabfälle beginnt mit Anfang jenes Monats, in dem diese erstmalig angeliefert werden und endet mit dem Monat der letztmaligen Anlieferung.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke bzw. bei Gewerbebetrieben die Gewerbetreibenden, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
4. Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlage abgegeben, ist der Gebührensschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner der Gemeinde Assling ist.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit dem Tag des Ablaufes der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 10.12.2019 außer Kraft.

Betreffend Änderung der Müllabfuhrordnung wurde ein Grundsatzbeschluss gefasst, die Müllordnung zu ändern und diese vorab zur Verordnungsprüfung an das Land Tirol zu schicken.

Entstörung und Hausanschlussherstellungen LWL - Vertragsverlängerung

2017 wurde der Abschluss der Verträge betreffend Vergabe der Entstörung und der Herstellung der Hausanschlüsse der LWL-Leitungen gefasst. Nun muss eine Verlängerung der Verträge erfolgen, da diese auf drei Jahre abgeschlossen wurden.

In Assling wurde die Herstellung von Objektanschlüssen an das EWA vergeben, die Entstörungsleistungen wurde an die STW Spleisstechnik West GmbH vergeben. In diesen Verträgen ist unter anderem geregelt, dass die Gemeinde Assling und der Planungsverband als Nutzungsgeber dazu verpflichtet sind

„zur Sicherstellung einer permanenten Funktionsfähigkeit ihrer Infrastruktur, einen Störungsdienst zur Verfügung zu stellen, der dem Stand der Technik und den Anforderungen des Marktes entspricht und der die Feststellung der Ursache der Störung und die Durchführung der Entstörung umfasst.“

Mit dem jetzigen Beschluss wird nun die Laufzeit auf unbestimmte Zeit verlängert. Dies mit einer beiderseitigen Kündigungsmöglichkeit zum Ende jedes Kalendermonats unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

Des Weiteren wird die Anlage 1 des Vertrages (Beschreibung der Dienstleistung Herstellung) um die neue Anlage 1.1 adaptiert. Damit werden die Material- und Arbeitsanforderungen komplettiert und damit zusammenhängende Preisanpassungen vorgenommen.

Zudem wird die Fälligkeit der Rechnungslegung über getätigte Herstellungen dahingehend geändert, dass diese jeweils nach Ablauf von zwei Kalendermonaten vorzunehmen sind.

Zuletzt wird für die im Vertrag aufgelisteten Entgelte für Herstellungen und für das Entgelt für die Bereitstellung der Entstörungsleistung Wertbeständigkeit vereinbart. Als Maß zur Berechnung hierfür wird der verlautbarte Baukostenindex für Straßenbau Insgesamt herangezogen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass mit Mail vom 23.11.2020 die Breitbandserviceagentur Tirol GmbH mit 01.01.2021 auf Basis der von der BBSA ausgearbeiteten Providermusterverträge eine tirolweite und kostenlose Entstörungsbereitschaft für alle Tiroler Gemeinden in Aussicht gestellt hat. Dafür sind jedoch noch erhebliche Vorbereitungsarbeiten wie die Implementierung eines Dokumentationssystems, Ablaufdefinitionen, Datentransfer, Zugangsbestimmungen usw. erforderlich. Des Weiteren ist nicht auszuschließen, dass bei einer teilweisen Beendigung des Vertrages hinsichtlich der Entstörungsleistungen aus betriebswirtschaftlichen Gründen auch der Vertrag für die Herstellungen seitens der Firma STW Spleisstechnik West GmbH beendet werden könnte.

Mit der nunmehr im Vertrag enthaltenen Kündigungsmöglichkeit kann je nach weiterer Entwicklung dieses Projektes darauf entsprechend reagiert werden.